jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/4/10 5Ob534/90 (5Ob1515/90), 8Ob542/90, 3Ob78/05z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.04.1990

Norm

EheG §72
ZPO §272 A
ZPO §503 E4c3

Rechtssatz

Die Absicht, sich der Leistung zu entziehen, braucht nicht bewiesen zu werden, sondern nur die Tatsachen, die "die Annahme rechtfertigen", daß der Verpflichtete sich absichtlich der Leistung entzogen hat. Kann dieser die tatsächliche Vermutung entkräften, so hat freilich der Berechtigte den vollen Beweis zu führen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 534/90
  Entscheidungstext OGH 10.04.1990 5 Ob 534/90
  Veröff: JBl 1990,800
- 8 Ob 542/90
  Entscheidungstext OGH 12.03.1991 8 Ob 542/90
  Beisatz: Hier: Bewußtes Verschweigen der Jubiläumsbelohnung. (T1)
- 3 Ob 78/05z
  Entscheidungstext OGH 30.06.2005 3 Ob 78/05z
  Vgl auch; nur: Die Absicht, sich der Leistung zu entziehen, braucht nicht bewiesen zu werden, sondern nur die Tatsachen, die "die Annahme rechtfertigen", daß der Verpflichtete sich absichtlich der Leistung entzogen hat. (T2); Beisatz: Ob diese Voraussetzungen im Einzelfall zutreffen, also nach den konkreten Umständen vorgebrachte und bewiesene Tatumstände die Annahme eines absichtlichen Entziehens im dargelegten Sinn rechtfertigen, geht in seiner Bedeutung nicht über den Einzelfall hinaus. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0040212

Dokumentnummer

JJR_19900410_OGH0002_0050OB00534_9000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at